

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Kettenheim**

vom

Der Gemeinderat von Kettenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kettenheim vom 20.09.2001 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:


Artikel 1

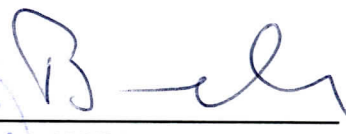
Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kettenheim vom 20. September 2001 wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung neu gefaßt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kettenheim, den 6.4.10
(Ort) (Datum)




Wilfried Busch
Ortsbürgermeister

Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kettenheim vom

I. Nutzungsgebühren

1. Die Gebühren für die Überlassung von Gräbern betragen:
 - a) Reihengrabstätte je Grabstelle **280,00 EUR**
 - b) Urnengrabstätte **280,00 EUR**

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen wird für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Buchstabe a) und b) erhoben.

II. Bestattungsgebühren

Die Kosten für die Grabherstellung gemäß § 9 der Friedhofsatzung, insbesondere das Ausheben und Schließen des Grabes sind von dem Nutzungsberechtigten direkt mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.

III. Sonstige Gebühren

Es werden erhoben

1. für die Benutzung der Leichenhalle und der Reinigung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von **60,00 EUR**
2. für die Verlegung von Gehwegplatten in Abt. U, je Grabstätte **100,00 EUR**

IV. Genehmigungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von **30,00 EUR**

2. Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.